

Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Augsburg

Geschäftsordnung

Stand November 2018
(Stadtratsbeschluss 18/02393)

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat unterstützt die nachhaltige Entwicklung Augsburgs. Hierzu berät er die Verwaltungsorgane (Stadtverwaltung und Stadtrat).
- (2) Der Beirat soll u.a.
 - zu schriftlich eingereichten Ideen und Vorschlägen von Augsburger Bürgerinnen und Bürgern Stellung nehmen, die zur Umsetzung der „Zukunftsleitlinien für Augsburg“ beitragen
 - die Unterstützung der Beschlüsse der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung (Agenda 21 1992, Sustainable Development Goals 2015) im Stadtgebiet begleiten und durch eigene Vorschläge an die Organe der Stadt und an die Bürgerinnen und Bürger unterstützen
 - die Umsetzung der „Zukunftsleitlinien für Augsburg“ vorantreiben und sich an der Weiterentwicklung dieser Nachhaltigkeitsrichtlinien beteiligen
 - sich bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Augsburg einbringen
 - in der Jury des Augsburger Zukunftspreises mitarbeiten

§ 2 Rechte

- (1) Der Beirat berät und beschließt in Sitzungen.

- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch Stellvertretung vertreten ist.
- (3) Ruft der Beirat mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten einen Fachausschuss des Stadtrates an, so muss dieser binnen drei Monaten über den Beschluss des Beirates beraten.
- (4) Der Beirat kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte von der Verwaltung durch Beschluss einholen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus maximal 25 berufenen Mitgliedern und dem / der Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind sachkundige und sachverständige Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Institutionen der Stadtgesellschaft aus Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft. Sie werden vom Umweltausschuss für die Dauer von drei Jahren berufen. Für jedes Mitglied soll eine stellvertretende Person berufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 4 Pflichten der Mitglieder und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder sind, im Falle der Verhinderung die Stellvertretenden, zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Beirates haben ihre Stellvertretenden über den Verlauf der Sitzungen zu informieren. Im Vertretungsfall hat die Stellvertretung das Mitglied entsprechend zu informieren.
- (3) Art. 20 Absätze 1 bis 3 der GO gelten entsprechend.
- (4) Wer den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 schuldhaft zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Beirates durch Beschluss des Umweltausschusses abberufen werden. Im Wiederholungsfall ist das Mitglied abzurufen. Liegt ein Vorschlag des Beirates auf Abberufung eines Mitgliedes vor, muss der Umweltausschuss binnen drei Monaten entscheiden. Für die Dauer des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

- (5) Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen. Sie können in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Beirates bzw. unter Hinweis auf diese Mitgliedschaft keine öffentlichen Erklärungen abgeben.
- (5) Die Mitglieder setzen sich innerhalb ihrer Organisationen für nachhaltige Entwicklung ein.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Nachhaltigkeitsreferent bzw. die Nachhaltigkeitsreferentin der Stadt führt den Vorsitz in den Sitzungen des Nachhaltigkeitsbeirates. Er / sie bringt dessen Beschlüsse in die Verwaltung und ggf. über die Verwaltung in den zuständigen Fachausschuss ein. Er / sie initiiert ggf., dass die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung der Empfehlungen des Beirats beteiligt.
- (2) Im Falle der Verhinderung führt die Vertretung im Amt den Vorsitz.
- (3) Der / die Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil.
- (4) Die Leitung des Büros für Nachhaltigkeit / Geschäftsstelle Lokale Agenda 21“ nimmt nach Weisung des / der Vorsitzenden die Aufgabe der Geschäftsführung wahr.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der / die Vorsitzende lädt in der Regel viermal im Jahr schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen zu den Sitzungen ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Der / die Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Sachverständige und Sachkundige einladen, um diese anzuhören.
- (3) Für einen Zeitraum von einem Jahr können Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Stadtrates bzw. eines Ausschusses vorliegt, nicht beraten werden. Liegt ein Bürgerentscheid vor, beträgt der Zeitraum drei Jahre. Angelegenheiten, die Gegenstand eines Bürgerbegehrens sind, berät der Beirat nicht.
- (4) Der / die Vorsitzende hat innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird. Wird eine Sitzung

beantragt und nicht einberufen, weil der angegebene Tagesordnungspunkt nicht zu den Aufgaben im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) gehört, ist der Beirat bei der nächsten regelmäßigen Sitzung darüber zu informieren.

§ 7 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (2) Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.

§ 8 Niederschrift

Art. 54 der Bayerischen Gemeindeordnung gilt entsprechend mit der Einschränkung, dass ein Ergebnisprotokoll geführt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Berufung der Mitglieder in Kraft.